Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/BV/5641 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 02.06.2014

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Bestellung der Vertreter der Hansestadt Rostock für den Aufsichtsrat der Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

02.07.2014 Bürgerschaft

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt 8 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH (RVV).

Beschlussvorschriften:

§ 71 (2) Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 32 der Kommunalverfassung Gesellschaftsvertrag der RVV vom 05.08.2009

Sachverhalt:

Die Hansestadt Rostock hält an der Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH 100 % der Geschäftsanteile.

Der § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH regelt im Folgenden:

"Der Aufsichtsrat besteht aus je 8 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer."

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07.05.2008, Beschluss-Nr. 0769/07-BV, mit Änderungen vom 17.03.2010, wurde der Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Rostock anerkannt und der Umsetzung zugestimmt. Im Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Rostock sind die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe der städtischen Unternehmen geregelt.

Im Teil I Pkt. 2.2.5 wird aufgeführt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrnehmen darf.

Durch die Bürgerschaft sind 8 Mitglieder für den Aufsichtsrat der Rostocker Versorgungsund Verkehrs-Holding GmbH zu benennen.

Roland Methling	

Ausdruck vom: 11.06.2014 Seite: 2/2